

MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN

ISABELLE WEYKMANS

Rundschreiben an die lokalen Behörden der
Deutschsprachigen Gemeinschaft, die AktiF-Personal im
Rahmen von Konventionsstellen beschäftigen

In Kopie an den Wirtschafts- und Sozialrat und an das
Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Eupen, 28. April 2020

Unser Zeichen: FbBESCH/IW/KS/32.04-06/20200410 – ABM 082

Ihr Ansprechpartnerin ist Katja Schenk, Tel. +32 (0)87/596 497, katja.schenk@dgov.be

Maßnahmen der Regierung zur Abfederung der Auswirkungen der Corona (Covid 19)- Pandemie im Bereich der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung zugunsten der lokalen Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. April 2020 hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein zweites Krisendekret verabschiedet, das Maßnahmen im Bereich der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung beinhaltet.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügt nun über die erforderlichen Ermächtigungen, um Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der hiesigen Unternehmen, Vereinigungen und Behörden in diesem Bereich umzusetzen.

Diese Maßnahmen dienen insbesondere dazu, die Kriseneffekte abzufedern und zum anderen Anreize für Neueinstellungen nach der Corona-Krise zu schaffen.

VORBEMERKUNG

Wie Sie wahrscheinlich bereits wissen, können die AktiF-Zuschüsse nur für die Zeiträume gezahlt werden, während denen der Arbeitgeber auch effektiv ein Gehalt zahlt und die entsprechenden Sozialabgaben abführt. Entscheidet sich der Arbeitgeber dazu, den Arbeitsvertrag für einen AktiF-Mitarbeiter auszusetzen und ihn in zeitweilige Arbeitslosigkeit zu versetzen, wird für die Dauer der zeitweiligen Arbeitslosigkeit folgerichtig kein AktiF-Zuschuss gezahlt.

**CORONA-MAßNAHMEN IM BEREICH DER AKTiF- UND AKTiF PLUS-
BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG: KONVENTIONSSTELLEN BEI DEN LOKALEN BEHÖRDEN**

**1. Möglichkeit der Aufstockung von bestehenden Teilzeitarbeitsverträgen
und Corona-bedingte Neueinstellungen (Phase I)**

Die Regierung möchte die lokalen Behörden unterstützen, die ggf. auch einen kurzfristigen Bedarf an bezuschussten Arbeitskräften aufgrund der Corona-Krise haben, z.B. für Initiativen wie das Essen auf Rädern oder für die Unterstützung der Wohn- und Pflegezentren für Senioren in lokaler Trägerschaft.

Diesen kurzfristigen Bedarf an Arbeitskräften berücksichtigen wir rückwirkend ab dem 13. März 2020. Dies gilt sowohl für eventuelle Neueinstellungen als auch für die Ausweitung der Arbeitszeit für bereits beschäftigte AktiF-Kräfte.

Es findet für diese Aufstockung die jeweilige Bezuschussung Anwendung, die für den „Basisarbeitsvertrag“ Anwendung findet, sprich wenn es sich um einen Arbeitnehmer mit BVA-Übergangszuschuss handelt, wird auch dieser für die Aufstockung angewandt. Wenn es sich um einen Arbeitnehmer mit AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschuss handelt, wird dieser Zuschuss auch für die zusätzlichen Arbeitsstunden angewandt.

Diese Aufstockung kann bei den Arbeitgebern, die noch über genügend Budget im Rahmen der Konvention verfügen, wie bisher über die Konvention erfolgen.

Für diejenigen unter Ihnen, die das Ihnen zur Verfügung stehende AktiF-Budget bereits jetzt vollständig nutzen, gewähren wir auf einfache Anfrage ein Corona-Sonderbudget, auf das ich unter Punkt 3 zu sprechen komme.

**2. Verdoppelung der besonderen Zuschüsse für die Laufzeit vom 01.07.2020
bis zum 31.12.2020 für Neueinstellungen (Phase II)**

Die lokalen Behörden erhalten für alle **Neueinstellungen**, die **ab dem 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020** im Rahmen von konventionierten Stellen erfolgen, eine **Verdoppelung der personenbezogenen AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse für den entsprechenden Zeitraum**.

Das Krisendekret vom 27. April 2020 sieht hier die Möglichkeit einer Verlängerung um weitere 6 Monate vor.

Die AktiF-Zuschussbeträge zugunsten der lokalen Behörden stellen sich somit folgendermaßen dar:

	2020 für bestehendes AktiF- oder AktiF PLUS-Personal inkl. Aufstockung und Neueinstellungen von Teilzeitverträgen ab 13.03.2020	AktiF- oder AktiF PLUS-Personal, das im Zeitraum vom 01.07.2020-31.12.2020 <u>neu</u> eingestellt wird
AktiF-Zuschuss	1. Jahr: 12.261,96 € (12X 1.021,83 €) 2.-5.Jahr: 11.244,24 € (12 x 937,02 €)	monatlich 2.043,67 €
AktiF PLUS-Zuschuss	1.Jahr: 22.476,24 € (12x 1.873,02 €) 2.-5 Jahr: 21.458,52 € (12 x 1.788,21 €)	monatlich 3.746,05 €

3. Gewährung eines Sonderbudgets zugunsten der lokalen Behörden

Die Deutschsprachige Gemeinschaft gewährt den lokalen Behörden ein „Corona-Sonderbudget“, um den möglichen Bedarf an zusätzlichen bezuschussten AktiF-Arbeitskräften begründet durch die Corona-Krise zu unterstützen:

- I. Einerseits um einen evtl. kurzfristigen Bedarf an Personal rückwirkend ab dem 13. März 2020 über die AktiF-Förderung zu ermöglichen. Diese Möglichkeit wird den lokalen Behörden eingeräumt, die bereits jetzt das ihr zur Verfügung stehende Budget beinahe oder vollständig in Anspruch nehmen. (Corona spezifische Phase I)
- II. Andererseits dient dieses Budget zur Finanzierung der neu eingestellten AktiF-Arbeitnehmer ab dem 1. Juli 2020, für die die Regierung einen doppelten AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschuss gewährt. (nicht Corona spezifisch Phase II)

In Abweichung zum „klassischen“ Konventionsbudget ermöglichen wir den einzelnen lokalen Behörden (exkl. Containerparks) auf direktem Wege ein eigenes „Corona-Sonderbudget“ zu beanspruchen, d.h. ohne dies über die jeweilige Gemeinde beantragen zu müssen

4. Was ist zu tun?

Für die **Phase I** ist dem Fachbereich Beschäftigung formlos per Mail bis zum 28. Mai 2020 mitzuteilen, für welchen Dienst bzw. für welche Corona-relevante Dienstleistung vertragliche Arbeitszeiten für AktiF-Mitarbeiter ausgedehnt bzw. Zusatzeinstellungen vorgenommen werden und hierzu ein ergänzendes Budget erforderlich ist: arbeit@dgov.be (im Falle der Ausdehnung der vertraglichen Arbeitszeit bitte auch den Namen des betreffenden AktiF-Mitarbeiters mitteilen).

In Bezug auf die zusätzlich erforderlichen Mittel für Neueinstellungen mit doppelter Bezuschussung ab dem 1. Juli 2020, **„Phase II“** sind keine administrativen Schritte zu unternehmen. Die Leistungskoeffizienten für die Neueinstellungen werden auf einem separaten Excel-Arbeitsblatt eingetragen, das Ihnen der Fachbereich Beschäftigung zustellt, nachdem Ihre Behörde dem Fachbereich die Leistungskoeffizienten des 2. Quartals 2020 zugestellt hat.

Im November 2020 – d.h. wenn die Leistungskoeffizienten für das 3. Quartal 2020 vorliegen, werden wir den lokalen Behörden einen zusätzlichen Vorschuss auszahlen. Die definitive Verrechnung erfolgt im Laufe des ersten Quartals 2021.

Die im Rahmen dieser Maßnahme vorgenommenen und bezuschussten Einstellungen können im Nachhinein über die „klassische“ Konvention fortgeführt werden. Zu diesem Zweck werden wir Ihnen im Laufe des 1. Quartals 2021 den Entwurf einer angepassten Konvention vorlegen, die den im 1. Halbjahr 2020 (Phase I) und im 2. Halbjahr 2020 (Phase II) real vorgenommenen Einstellungen Rechnung trägt.

Falls Sie Fragen zu diesen neuen Maßnahmen haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Fachbereichs Beschäftigung wenden:

Herr Dany Meessen, arbeit@dgov.be (Tel. 087/596 482).

Bleiben Sie bei guter Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen



Isabelle Weykmans
Ministerin

Anlagen:

Tabellarische Übersicht der Corona-Maßnahmen in der Beschäftigungspolitik

**Tabellarische Übersicht der Corona-Maßnahmen in der Beschäftigungspolitik
zugunsten der lokalen Behörden**

Corona-Maßnahme	Konventionsstellen
Phase I: Aufstockung von Teilzeitverträgen oder Zusatzeinstellungen für Corona-krisenbedingte Dienstleistungen	Ja, → Ab 13.03.2020 mit bisherigen Zuschüssen ggf. Sonderbudget falls nötig
Phase II: Verdoppelung der AktiF- und AktiF PLUS- Zuschüsse	Ja, → Für neues Personal ab 01.07.-31.12.2020 Nein, → Für bestehendes Personal